Gefetz fammlung

für bie

Burftlich Reußischen Lande jungerer Linie.

No. 163.

1) Berordnung, Die Ginrichtung ber Bauptftaatetaffe betr.

(Buff, im Muite und Berertnungtel, am 18, Januar 1851.)

In Beziehung auf bie, nach ber Sichften Berordnung vom 7. Dezember vor, 3e. in das Leben gu rufente Saupiftaatelaffe sowie auf deren Einrichtung und Geschälte-verhältnise zu den übergen Landeskaffen wird hierdung mit Schifter Genehnigung Solorundes verordnet:

§. 1.

Die Sanviflaatesasse bat ihren Sip in Gera; sie ist bazu bestumnt, sammiliche Einfünste des Lantres in sich auszunehmen und die Bedürfnisse der gefammten Staatoverwaltung zu bestreiten und zu verrechnen.

§. 2.

Die Sampflaatsoffe febet immittelbar unter bem Miniferium und empfangt von beifem allein bie Amweitungen zu Bablungen; bei sefthebenben, regelmäßig wiebertebrenben Boften ein für alle Wale, bei jeder anderen durch besondere Berffigung.

§. 3.

Die Ginnahme ber hauptftaatolaffe bestebet aus bem Ertrage famullicher birelter und indirefter Stenern, sowie aus bem Abwurfe bes übeigen nugbaren Bermogens bes Landes.

S. 4.

Die bireiten Steinern werben gunachft burch bie Arcieffenereinnahmen gu Gera, Schieig, und Bereboder erhoben, Die indireiten burch bie Steineramter gu Gera, Schleig, muddegeben ben 15. Abennat 1834.